

Begründung:

Gem. § 38 und 39 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) sind der Kreisjägermeister und die Mitglieder des Jagdbeirates durch den Rat der Stadt Emden für die Dauer seiner Wahlperiode neu zu wählen.

Gem. § 38 Abs. 1 NJagdG hat die Landesjägerschaft das Vorschlagsrecht für den Kreisjägermeister und gem. § 39 Abs. 1 Ziffer 2 NJagdG für den Vertreter der Jägerschaft im Jagdbeirat ebenfalls.

Gem. § 39 Abs. 1 Ziffer 1 a) bis c) schlägt die Landwirtschaftskammer die Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jagdgenossenschaften vor.

Neu aufgenommen wurde im § 39 Abs. 1 Ziffer 4 NJagdG die Benennung einer Person mit forstlicher Ausbildung durch das zuständige Beratungsforstamt, in diesem Fall das Nds. Forstamt Neuenburg.

Der Vertreter des Naturschutzes kann zur Zeit nicht benannt werden, da die Stadt Emden derzeit keinen Naturschutzbeauftragten, der vorschlagsberechtigt ist, bestellt hat.